Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(34) Compliance im Verein und Verband

1. Compliance-Systeme

Ein Compliance-System muß auch in Großvereinen und Verbänden eingerichtet werden. Der Fokus darf jedoch nicht nur auf die Einrichtung gelegt werden, wichtig sind vor allem die fortlaufende Überwachung und Weiterentwicklung. Der Gesetzgeber erlegt den Vorstandsmitgliedern zwar nicht die Pflicht auf, ein Compliance-System einzurichten. Dennoch besteht die gesetzliche Pflicht für den Vorstand, bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Nur vermeintlich wird in dieser Frage nicht der gleiche Sorgfaltsmaßstab wie bei dem Geschäftsführer einer GmbH oder dem Vorstand einer AG angelegt werden. Dieser reduzierte Sorgfaltsmaßstab gilt für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder bei der Frage, ob ein Compliance-System eingeführt wird wohl kaum.

2. Die Vorstandspflichten

Ein gewissenhafter und sorgfältig handelnder Vorstand verhält sich gesetzestreu, erfüllt die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein (interne Pflichtenbindung) und befolgt als Organ alle weiteren einschlägigen Rechtsnormen, die dem Verein im Verhältnis zu Dritten ein bestimmtes Verhalten vorschreiben (externe Pflichtenbindung). Die Legalitätspflicht des Vorstands beschränkt sich jedoch nicht darauf, eigene Gesetzesverstöße zu unterlassen, sondern fordert als Reflex aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht auch, aktive Vorkehrungen gegen Verstöße von Vereins- oder Verbandsmitgliedern zu treffen (Legalitätskontrollpflicht).

3. Organisatorische Maßnahmen

Die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen umfassen nicht das "Ob", sondern lediglich das "Wie". Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Ermessen des Vorstands. Nicht jeder einzelne Compliance-Verstoß bedeutet eine Haftung des Vorstands; das System muß jedoch

geeignet sein, Rechtsverstöße grundsätzlich zu vermeiden. Erforderlich ist intern eine klare Zuständigkeit für das Thema Compliance auf Vorstandsebene und der Durchgriff in Form von Weisungsbefugnissen oder Sanktionsmöglichkeiten.

4. Aktuelle Literatur

Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2020, steueranwaltsmagazin 2020, 112 mit weiteren neueren Rechtsprechungsbeispielen

5. webinare zu vereinsrechtlichen Themen

Innerhalb der DLRG (allerdings auch verbandsübergreifend) bieten wir **am 15.10.2020** ein online-Seminar zu **aktuellen Fragen des Vereinsrechts** an. Näheres auf der **website www.wagner-vereinsrecht.com.** Diese website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und vervollständigt.

6. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: wagner@wagner-vereinsrecht.de.

7. Praxistip

Compliance-Management-System bestehen vor allem aus den Teilen "Vorbeugen, Erkennen und Reagieren. Der Vorstand ist nach wie vor verpflichtet, für eine Organisation zu sorgen, die ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Vereins jederzeit ermöglicht. Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

lhr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: https://www.boorberg.de/9783415062245

Vereinsrecht Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz wagner@wagner-vereinsrecht.com www.wagner-vereinsrecht.com <12.10.2020>